



# Landkreis Zwickauer Land

## Landratsamt



Landkreis Zwickauer Land \* PF 200657 \* 08006 Zwickau

Fa. Günter Teichmann  
z. Hd. d. Geschäftsführers  
Leubnitzer Hauptstraße 47  
08412 Werdau/ OT Leubnitz

**Dienstgebäude**  
08412 Werdau  
Zum Sternplatz 7

**SachbearbeiterIn**  
Dipl. Geol. Ralf Freise  
untere Immissionsschutzbehörde

**Telefondurchwahl**  
03761/561353

**Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom**

**Bitte bei Antwort angeben**  
**Unser Zeichen / Nachricht vom**  
8823.22-490/8526-1.00/8.0  
**E-mail:** ralf.freise@zwickauerland.de

**Datum**  
4. Juli 2007

### Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

#### Antrag der Fa. Günter Teichmann auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen (Recyclinghof) in 08412 Werdau/ OT Leubnitz, Flurstücke Nr. 280/12, 281, 288/2 und 288/8 der Gemarkung Leubnitz

Antrag vom 16. Januar 2007, ergänzt mit Unterlagen am 01.02.2007 (Schallimmissionsprognose vom 22.01.2007), 13.2.2007 (Schallimmissionsprognose vom 30.09.2005), 07.05.2007 (Begründungsplan vom 27.04.2007) und 13.06.2007 (Bauantragsunterlagen zum Schüttgutlagerplatz)

Anlage: 1 geprüfte und gesiegelte Antragsunterlage

Das Landratsamt des Landkreises Zwickauer Land erlässt folgenden

### B e s c h e i d :

#### I. Entscheidung

1. Der Fa. Günter Teichmann, Hauptstraße 47 in 08412 Werdau/ OT Leubnitz wird auf ihren Antrag vom 16. Januar 2007 gemäß § 16 i.V. m. §§ 4, 6 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) die

#### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung**

ihrer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen in 08412 Werdau/ OT Leubnitz,



**Dienstgebäude**  
08412 Werdau, Königswalder Str. 18 (Kreissitz)  
08412 Werdau, Zum Sternplatz 7  
08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4-8  
**E-Mail:** [landratsamt@zwickauerland.de](mailto:landratsamt@zwickauerland.de)  
**Internet:** <http://www.zwickauerland.de>  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

**Telefon**  
(03761) 560  
(03761) 560  
(0375) 5050

**Fax**  
(03761) 561800  
(03761) 561800  
(0375) 505 2809

**Bankverbindung**  
Sparkasse Zwickau  
BLZ 87055000  
Konto 2265000054

IBAN: DE73 8705 5000 2265 0000 54  
BIC: WELADED1ZWI

Leubnitzer Hauptstraße 47, Gemarkung Leubnitz, Flurstücke Nr. 280/1, 281, 288/2 und 288/8 erteilt. Die Genehmigung ergeht im Einzelnen für folgende Änderungen:

- Änderung der Aufstellung der Anlagenteile innerhalb der Bauschuttrecyclinganlage
  - Änderung der Leistungsparameter
    - + Bauschuttrecyclinganlage: Erhöhung der Lagermenge auf 1.000 t
    - + Kompostanlage: Erhöhung der Lagermenge auf 500 t, Erhöhung des Durchsatzes auf 1.250 t/a
    - + Abfalllager: Erhöhung des Durchsatzes auf 4.700 t/a Abfälle, davon 700 t/a gefährliche Abfälle  
Erhöhung der Lagermenge auf 1.500 t Abfälle, davon 140 t gefährliche Abfälle
  - Entnahme von diversen Abfällen aus den Anlieferungen von Gewerbeabfall und Bau- stellenabfall (z. B. Schrott, Holz, Pappe, Papier etc.) ausschließlich aus den Containern analog der Verfahrensweise bei Sperrmüll. Ein Abkippen zur Aussortierung ist ausdrück- lich nicht genehmigt.
  - Änderungen der Positivliste durch Verzicht auf die Annahme einiger Abfälle und durch zusätzliche Annahme weiterer Abfälle
  - Errichtung und Betrieb eines Stellplatzes für Container
  - Errichtung eines Streugutsilos
  - Änderung der Lage von 72 PKW-Stellplätzen (für die SB New Way Veranstaltungs GmbH, Leubnitz) und deren Nutzung außerhalb der Betriebszeiten der Antragstellerin
2. Diese Entscheidung schließt die Baugenehmigung für die Errichtung eines 50 m<sup>3</sup> Streugut- silos zur Lagerung von Winterstreumaterial (Salz) auf dem Flurstück 208/12, die Herstellung einer Aufschüttung zur Erstellung eines Containerstellplatzes und die temporäre Nutzung der vorhandenen befestigten Flächen (Lage gemäß Bauantrag) als PKW-Stellplätze ein.
3. Die in Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlagenänderungen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, soweit nicht durch die im Abschnitt III festgesetzten Neben- bestimmungen etwas anderes festgelegt wird. Gleiches gilt für den Betrieb und die Instand- haltung der geänderten Anlage.  
Sämtliche Nebenbestimmungen des bisherigen Genehmigungsbestands behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung geändert werden.
4. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III aufgeführten Neben- bestimmungen.
5. Die Fa. Günter Teichmann, Hauptstraße 47 in 08412 Werdau/ OT Leubnitz, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr beträgt 2.482,94 EUR.

.....

## II. Antragsunterlagen

Antrag der Fa. Günter Teichmann vom 16.01.2007 einschließlich nachgereichter Unterlagen:

Deckblatt	1 Seite
Inhaltsverzeichnis	1 Seite
Antrag/Allgemeine Angaben	4 Seiten
Formular 1.0: Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Seiten
Formular 1.1: Allgemeine Angaben	4 Seiten
Formular 1.2: Genehmigungsbestand	2 Seiten
Auszug aus Entwurf Flächennutzungsplan der Stadt Werdau M 1 : 10 000	1 Karte
Standortbetrachtung Naturschutz M 1 : 25.000	1 Karte
Werksplan M 1 : 1.000	1 Planzeichn.
Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	2 Seiten
Formular 2.1: Betriebseinheiten	1 Seite
Verfahrensfließbild	1 Seite
Apparateaufstellungsplan	1 Planzeichn.
Technische Unterlagen der Holzbau Holten GmbH & Co. KG (Salzsilo)	4 Seiten
Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1 Seite
Emissionen/Immissionen	1 Seite
Schallimmissionsprognose vom 30.09.2005; Verfasser: Ing.-büro für Lärmschutz Förster & Wolgast GbR	55 Seiten
Abfälle	8 Seiten
Formular 5.2: Abfallart und -zusammensetzung	4 Seiten
Abwasser/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Seite
Anlagensicherheit	2 Seiten
Eingriffe in Natur und Landschaft	1 Seite
Energieeffizienz	1 Seite
Bauantrag/Bauvorlagen	1 Seite
Antrag auf Baugenehmigung: Aufstellung eines 50 m <sup>3</sup> Streugutsilos	14 Seiten
Anlage zum Bauantrag: Lageplan	1 Planzeichn.
Anlage zum Bauantrag: Katasterkartenauszug mit Beilage	2 Seiten
Ergänzende Bauvorlagen zum Streugutsilo	11 Seiten
Prüfberichte (3) und statische Berechnungen zum Streugutsilo	37 Seiten
Zeichnungen zum Streugutsilo	4 Planzeichn.
Bauantrag zur temporären Nutzung der vorhandenen befestigten Flächen für PKW-Stellplätze	10 Seiten
Lageplan zum Stellplatzstandort	1 Planzeichn.
Schallimmissionsprognose vom 22.01.2007; Verfasser: Ing.-büro für Lärmschutz Förster & Wolgast GbR	24 Seiten
Bauantrag Containerstellplatz	19 Seiten
Anlage zum Bauantrag: Lageplan und Geländeschnitte	1 Planzeichn.
Nachtrag zum Bauantrag: Bauantrag zur Erstellung des Platzes für Schüttgüter	5 Seiten
Lageplan und Schnitt A-A zum Bauantrag Schüttgutlagerplatz	1 Planzeichn.
Anlage zum Bauantrag: Auszug aus der Liegenschaftskarte	1 Seite
2 Lagepläne	2 Planzeichn.
Begrünungsplan	1 Planzeichn.
Angebot der Fa. Roscher & Partner zur Böschungsbegrünung	3 Seiten
Unterlagen für nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen	1 Seite
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Seite
Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Seite

### III. Nebenbestimmungen

#### 1. Leistungsparameter

##### 1.1 Durchsatzleistung und Lagermengen

1.1.1 Die Durchsatzleistung der Bauschuttrecyclinganlage wird auf 22.500 t/a und die Lagermengen für Bauschutt und Recyclingmaterial zusammen auf 1.000 t begrenzt.

1.1.2 Die Durchsatzleistung des Abfalllagers wird auf 4.700 t/a Abfälle davon 700 t/a gefährliche Abfälle und die Gesamtlagermenge auf 1.500 t Abfälle davon 140 t gefährliche Abfälle begrenzt.

1.1.3 Die Durchsatzleistung der Kompostanlage wird auf 1.250 t/a kompostierbare Abfälle und die Lagermengen für kompostierbare Abfälle und Kompost zusammen auf 500 t begrenzt.

1.2 In dieser Anlage dürfen folgende Abfälle angenommen, behandelt und umgeschlagen werden:

ASN	Bezeichnung des Betreibers und nach AVV	besondere Regelungen, die bei der Annahme, bei der Lagerung und bei der Behandlung zu beachten sind
02 02 02	Fettabfälle aus Kantinen Abfälle aus tierischem Gewebe	Lagerung nur im geschlossenen Container bzw. Behältnissen
07 07 03*	Lösemittelgemische halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Lagerung nur im geschlossenen Container bzw. Behältnissen
08 01 11*	Lack- und Farbschlämme Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Lagerung nur im geschlossenen Container bzw. Behältnissen
12 01 01	Eisenschrott Eisenfeil- und -drehspäne	
12 01 02	Eisenschrott Eisenstaub und -teile	
13 02 05*	Motoren- und Getriebeöl nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Lagerung nur in Spezialtanks
15 01 01	Altpapier, Verpackungsmaterial und Kartonagen Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 03	Holzballagen, Holzabfälle Verpackungen aus Holz	
15 02 02*	feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Lagerung nur im geschlossenen Container
16 01 03	Altreifen und Altreifenschnitzel Altreifen	
16 02 11*	Kühlschränke gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Lagerung nur im geschlossenen Container

ASN	Bezeichnung des Betreibers und nach AVV	besondere Regelungen, die bei der Annahme, bei der Lagerung und bei der Behandlung zu beachten sind
16 02 13*	Fernsehgeräte gefährliche Bestandteile <sup>1</sup> enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
16 06 01*	Bleiakkumulatoren Bleibatterien	Lagerung nur im geschlossenen Container
17 01 01	Bauschutt Beton	
17 01 02	Bauschutt Ziegel	
17 01 03	Bauschutt Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 02 01	Bau- und Abbruchholz Holz	entsprechende Nachweise sind zu führen
17 02 02	Glas	
17 02 03	Plaste- und Folieabfälle Kunststoff (aus Bau- und Abbruchabfällen)	
17 02 04*	A IV-Holz Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Lagerung nur im geschlossenen oder abgedeckten Container max. Lagermenge: 40 t
17 03 02	Asphalt, teerfrei Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	entsprechende Nachweise sind zu führen
17 03 03*	Teerpappe und bitumengetränktes Papier Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Lagerung nur im geschlossenen oder abgedeckten Container
17 04 05	Eisenschrott Eisen und Stahl	
17 04 11	Kabelabfälle Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	entsprechende Nachweise sind zu führen
17 05 04	Bodenaushub Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	entsprechende Nachweise sind zu führen
17 06 04	Polystyrolschaumabfälle Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	entsprechende Nachweise sind zu führen
17 06 05	Asbestabfälle asbesthaltige Baustoffe	Lagerung in geschlossenem Container / Behältnis
17 08 02	Gipskarton/Gipsabfälle Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	entsprechende Nachweise sind zu führen
17 09 04	Baustellenabfälle (kein Bauschutt) gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	entsprechende Nachweise sind zu führen
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	

<sup>1</sup> Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

ASN	Bezeichnung des Betreibers und nach AVV	besondere Regelungen, die bei der Annahme, bei der Lagerung und bei der Behandlung zu beachten sind
20 01 26*	Motoren- und Getriebeöl Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Lagerung nur in Spezialtanks
20 01 38	Holzballagen, Holzabfälle Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	entsprechende Nachweise sind zu führen
20 01 40	Eisenschrott Metalle	
20 02 01	Garten- und Parkabfälle kompostierbare Abfälle	
20 02 02	Bodenaushub Boden und Steine	entsprechende Nachweise sind zu führen
20 03 01	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 07	Sperrmüll	

## 2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### 2.1 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen bleiben nach dem bisherigen Genehmigungsbestand unverändert bestehen.

Abweichend hiervon dürfen die 72 PKW-Stellplätze (für die SB New Way Veranstaltungen GmbH, Leubnitz) auch nachts betrieben werden.

### 2.2 Lärmbegrenzungen

2.2.1 Der Gesamtbeurteilungspegel der vom Betrieb der Gesamtanlage einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs verursachten Geräusche darf an den unten genannten Immissionsorten nicht zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) von

Immissionsort	Immissionsrichtwert IRW	
	tagsüber	nachts
IO 1 Grundschule, Schulstraße 3	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 2 Mittelschule, Schulstraße 3	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 3 geplante Kindertagesstätte, Schulstraße 6	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 4 Friedhof, Aussegnungshalle	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 5 Wohnhaus, Schulstraße 24	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 6 Wohnhaus, Gartenweg 4	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 7 Wohnhaus, Gartenweg 8	60 dB(A)	45 dB(A)

führen.

2.2.2 Kurzzeitig auftretende Geräuschspitzen dürfen an den IO 1...7 tags 90 dB(A) und nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

### 2.3 Staubende Güter

2.3.1 Durch geeignete Maßnahmen (z. B.: hinreichende Befeuchtung der Materialien, Abdecken mit Matten u. a.) ist sicherzustellen, dass es bei der Lagerung der Erdstoffe, des Bauschuttes und des Recyclingmaterials zu keinen Staubemissionen kommt.

Gegebenenfalls sind beim Befeuchten staubbindende Mittel dem Sprühwasser zuzusetzen.

2.3.2 Die Brecheranlagen für den Bauschutt und die für das Altholz sind mit einer Bedüsungsanlage zu betreiben.

Das zu brechende Gut ist gegebenenfalls zusätzlich unmittelbar vor dem Brechen zu befeuchten.

2.3.3 Die Bedüsungseinrichtungen sind so zu betreiben, dass entstehende Stäube mit Sicherheit niedergeschlagen werden.

2.3.4 Bei Wetterlagen, die Staubemissionen besonders begünstigen (lang anhaltende Trockenheit, hohe Windgeschwindigkeit), ist der Umschlag und somit das Brechen einzustellen.

2.3.5 Bei anhaltender Trockenheit sind die innerbetrieblichen Fahrwege mit Wasser zu berieseln.

2.3.6 Zur Vermeidung von sekundären Staubemissionen sind die innerbetrieblichen Fahrwege und nicht belegte Lagerflächen regelmäßig, jedoch mindestens wöchentlich nachweislich (z. B.: im Betriebstagebuch) zu reinigen.

Lagerflächen sind unmittelbar nach der Beräumung zu reinigen.

### 2.4 Geruch

2.4.1 Durch geeignete Maßnahmen (z. B.: rechtzeitiges Umsetzen der Mieten, Abdecken der Mieten u. a.) ist bei anhaltenden Niederschlägen eine Durchnässung der Mieten zu verhindern. Die Durchführung der Maßnahmen ist durch Bereitstellung entsprechender Materialien (z. B.: Planen) oder anderer organisatorischer Maßnahmen (z. B.: Bereitschaftsdienst) abzusichern.

2.4.2 Die Kompostierung ist so zu führen, dass der Rotteprozess stets im aeroben Bereich abläuft und Überhitzungen (d. h. Temperaturen über 70 °C) vermieden werden.

2.4.3 Geruchsintensive Abfälle sind in geschlossenen Behältnissen zu lagern.

2.4.4 Die von der Gesamtanlage ausgehenden Gerüche dürfen an den nachfolgend genannten Immissionsorten nicht zur Überschreitung der Immissionswerte IW von

Immissionsort	Immissionswert IW
IO 1 Grundschule, Schulstraße 3	0,10
IO 2 Mittelschule, Schulstraße 3	0,10

Immissionsort	Immissionswert IW
IO 3 geplante Kindertagesstätte, Schulstraße 6	0,10
IO 4 Friedhof, Aussegnungshalle	0,10
IO 5 Wohnhaus, Schulstraße 24	0,10
IO 6 Wohnhaus, Gartenweg 4	0,10
IO 7 Wohnhaus, Gartenweg 8	0,10

führen.

- 2.5 Spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Umbaumaßnahmen und nach Abschluss der Straßenbaumaßnahmen an der S 289 im Bereich des Betriebsgeländes der Antragstellerin ist die Einhaltung der Immissionsbegrenzungen nach Punkt III.2.2 messtechnisch nachzuweisen.

Die Messungen sind von einer vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) gemäß § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen, die in dieser Angelegenheit nicht beratend tätig gewesen ist. Der Messumfang sowie weitere Einzelheiten der durchzuführenden Messungen sind mit dem RP Chemnitz, Umweltfachbereich Plauen, vorher abzustimmen. Gegebenenfalls sind weitere Immissionsorte festzulegen. Die Termine der Messungen sind rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vorher, dem RP Chemnitz, Umweltfachbereich Plauen, mitzuteilen.

Die Messberichte sind umgehend und unaufgefordert dem RP Chemnitz, Umweltfachbereich Plauen, vorzulegen.

- 2.6 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb führen können, sind umgehend dem RP Chemnitz, Umweltfachbereich Plauen, zu melden. Als erheblich in diesem Sinne werden alle Abweichungen angesehen, die Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Anlage haben könnten.

### **3. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen**

Fernsehgeräte (als gewerbliche Abfälle) sind dem Abfallschlüssel nach AVV „16 02 13\* – gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen“ zuzuordnen.

### **4. Altlastenfachliche Nebenbestimmungen**

- 4.1 Falls im Rahmen der geplanten Bauarbeiten zur Errichtung des Salzsilos (Fundamentgründung) organoleptische Auffälligkeiten im Boden oder Grundwasser auftreten, ist dieser Sachverhalt unverzüglich dem Fachdienst Umwelt des Landratsamtes Zwickauer Land anzuzeigen. Die weitere Vorgehensweise ist dann mit dieser Behörde abzustimmen.
- 4.2 Der zur Auffüllung vorgesehene Bereich ist vor Beginn der Verfüllung von sämtlichen Ablagerungen und evtl. Gebäudeteilen zu beräumen.



- 4.3 Für die geplante Aufschüttung zur Erstellung eines Containerplatzes kann im Kernbereich Recyclingmaterial eingebaut werden, welches die Klassifizierung W 2 gemäß Erlass des SMUL vom 11.01.2006 („Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“) nicht überschreitet.
- 4.4 Die beabsichtigte Versiegelung der Deponieoberfläche (s. Abschnitt IV. Nr. 6.7) mit Bitumen wird aus altlastenrechtlicher Sicht befürwortet. Die auftreffenden Niederschlagswässer sind zu fassen und geordnet abzuleiten.
- 4.5 In den Böschungsbereichen der Auffüllung ist für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht natürlicher mineralischer Boden zu verwenden. Laut Erlass SMUL vom 27.09.2006 („Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle – Bodenmaterial“) ist die TR Boden von 11/2004 (Länderarbeitsgemeinschaft Boden: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Teil II: Technische Regeln für die Verwertung – 1.2 Boden“) anzuwenden. Die durchwurzelbare Bodenschicht muss der Verwertungsklasse Z 0 entsprechen (also den Vorsorgewerten der BBodSchV).
- 4.6 Die Böschungsbereiche des Containerstellplatzes und der Schüttgutlagerboxen sind zu begrünen. Die Begrünungsmaßnahmen sind nach der Errichtung des Erdwalls in der darauffolgenden Pflanzperiode (vegetationsarme, frostfreie Zeit) nach den Angaben im Begrünungsplan vom 27.04.2007 auszuführen.

## **5. Baurechtliche Nebenbestimmungen**

- 5.1 Die Zufahrt der Feuerwehr zum Betriebsgelände erfolgt über die vorgesehene Auffahrt zur Staatsstraße S 289. Die Zufahrt und die Bewegungsflächen der Feuerwehr sind gemäß DIN 14090 herzustellen, zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Vor dem geplanten Nutzungsbeginn ist die örtliche Feuerwehr in einer Vorortbegehung entsprechend einzuweisen.
- 5.2 Streugutsilo
- 5.2.1 Die Ausführungshinweise innerhalb der statischen Berechnung und im Prüfbericht sind zu beachten. Insbesondere ist entsprechend der Anforderung aus dem Prüfbericht der Baugrund von einem Sachverständigen hinsichtlich Tragfähigkeit verantwortlich zu prüfen. Weiterhin ist für die Silofundamente ein Beton mit hohem Frost- und Tausalz-Widerstand zu verwenden.
- 5.2.2 Für die tragenden Holzbauteile ist der bauliche und der eventuelle chemische Holzschutz nach DIN 68800, Teil 2 bzw. 3 unter Beachtung der Gefährdungsklasse auszuführen. Die entsprechenden Nachweise sind mit der Meldung der Endfertigstellung dem Fachdienst Umwelt des Landratsamtes Zwickauer Land vorzulegen.
- 5.3 PKW-Stellplätze für nächtliche Nutzung
- 5.3.1 Seitens des Stellplatzbetreibers ist sicherzustellen, dass ein Betreten bzw. Befahren von betrieblichen Einrichtungen auf dem Gelände des Recyclinghofes durch Unbefugte wirksam unterbunden wird.
- 5.3.2 Die Zufahrt zum Parkplatz muss mindestens 2,75 m breit sein. Neben der Fahrbahn ist ein 0,80 m breiter Gehweg baulich abzugrenzen.
- 5.3.3 Mindestens 2 Stellplätze sind barrierefrei als Behindertenstellplätze auszubilden mit mindestens 3,50 m Breite.

- 5.3.4 Der Parkplatz, insbesondere der Zufahrtsbereich, ist zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit und zum Schutz der Fußgänger entsprechend zu beleuchten.
- 5.3.5 Von der zuständigen unteren Verkehrsbehörde ist für die öffentliche Nutzung des Parkplatzes vor Nutzungsbeginn eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung einzuholen.
- 5.4 Containerstellplatz  
Das Niederschlagswasser ist an den Böschungsfüßen fachgerecht abzufangen und auf dem eigenen Grundstück entsprechend abzuleiten.

#### **IV. Gründe:**

##### **1. Sachverhalt**

- 1.1 Die Fa. Günter Teichmann betreibt auf der Grundlage des Genehmigungsbescheids des Landratsamtes Zwickauer Land vom 9. Juli 1996, Az.: 8823.22-230-1.0/8.00, zuletzt geändert mit der Anzeige vom 7. August 2007 (nächtliche Nutzung von PKW-Stellplätzen) in 08412 Werdau/ OT Leubnitz, Gemarkung Leubnitz, Flurstücke Nr. 280/12, 281, 288/2 und 288/8, eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen (Recyclinghof).
- 1.2 Mit Schreiben vom 16.01.2007 beantragte die Fa. Günter Teichmann, Leubnitz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes des Recyclinghofes.

Abweichend von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung möchte die Betreiberin ihren Recyclinghof umstrukturieren. Im Zuge der Errichtung der Staatsstraße S 289 musste die Betreiberin einen Teil ihrer Flächen abgeben. Infolge dessen müssen die Anlagen auf dem verbliebenen Gelände neu angeordnet und die Zufahrt neu gestaltet werden. Durch die Umgestaltung kommt es zu Veränderungen der Abstände der einzelnen Anlagenteile zu den jeweiligen Immissionsorten. Gleichzeitig sollen einige Anlagenteile neu errichtet und die Leistungsparameter neuen Gegebenheiten angepasst werden.

- 1.3 Durch die geplanten Änderungen ergeben sich keine Veränderungen in der immissionsschutzrechtlichen Bewertung der Gesamtanlage.

Die folgende immissionsschutzrechtliche Bewertung wurde der Genehmigung vom 09.07.1996 entnommen und entsprechend der 4. BImSchV i.d.g.F. aktualisiert.

- 1.3.1 Die Anlagen zur Zerkleinerung des Altholzes und des Bauschuttes (Durchsatzleistung 22.500 t/a bzw. 75 t/d) und das Trommelsieb (Durchsatzleistung 7 t/h bzw. 56 t/d) stellen je für sich Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, i.S.v. Nr. 8.11 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV dar.
- 1.3.2 Die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in der Gesamtanlage mit einer Kapazität von 2.900 t stellt eine Anlage i.S.v. Nr. 8.12 Buchstabe b) und die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Lagermenge von 140 t stellt eine Anlage i.S.v. Nr. 8.12 Buchstabe a) des Anhangs der 4. BImSchV jeweils Spalte 2 dar.

1.3.3 Die Kompostanlage bleibt auch nach der Erhöhung der Durchsatzleistung von 500 m<sup>3</sup>/a auf 1.250 t/a Teil des Genehmigungsbestandes des Recyclinghofes.

Kompostanlagen sind ab einer Leistung von 3.000 t/a gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.5 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

1.4 Die Antragsunterlagen wurden durch das Ingenieurbüro SHN GmbH, Chemnitz, federführend erarbeitet. Zwei Schallimmissionsprognosen wurden durch das Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast GbR, Chemnitz, erstellt.

## **2. Zuständigkeit**

2.1 Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Zwickauer Land für die Bearbeitung des Antrags ergibt sich aus § 2 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1281), zuletzt geändert am 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245), i.V.m. § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1.10 der Anlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) in der Fassung vom 5. April 2005 (GVBl. S. 82).

2.2 Die baurechtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Zwickauer Land im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ergibt sich aus § 60 Satz 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (GVBl. S. 200).

2.3 Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Zwickauer Land ergibt sich aus § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.d.F. vom 10. September 2003 (GVBl. S. 614) i.V.m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert am 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718).

## **3. Beteiligte Behörden**

Bei der Prüfung des Antrags wurden folgende Behörden, deren Aufgabengebiet von der Genehmigung betroffen wird, beteiligt:

- Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Umwelt, Umweltfachbereich, ASt Plauen
- Stadtverwaltung Werdau, Bauordnungsamt
- Behörden des Landratsamtes Zwickauer Land
  - untere Wasserbehörde
  - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
  - untere Naturschutzbehörde
  - untere Brandschutzbehörde

Die beteiligten Behörden erhoben, mit Ausnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Werdau, keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Anlagenänderung.

Das Bauordnungsamt der Stadt Werdau versagte mit Schreiben vom 22. Februar 2007 zunächst die Zustimmung zur Nutzung des Lagerplatzes für Recyclingmaterial im Grenzbereich zum angrenzenden Friedhof und zur Errichtung des Containerstellplatzes, welcher ebenfalls in unmittelbarer Grenznähe zum Friedhofsgelände geplant war. Das Bauordnungsamt begründete die Versagung mit

den Anforderungen des § 5 Abs. 5 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG), welcher einen Mindestgrenzabstand von gewerblichen Anlagen zu einem Friedhof von 75 m vorsieht.

Nachdem festgestellt wurde, dass der Lagerplatz für Recyclingmaterial nicht Gegenstand des Verfahrens war, bestätigte das Bauordnungsamt mit Schreiben vom 20. Juni 2007, dass der Lagerplatz unter Bestandsschutz falle.

Bezüglich des vorgenannten Containerstellplatzes legte die Antragstellerin aufgrund der Versagung des Bauordnungsamtes eine überarbeitete Planung zum Stellplatz vor. Diese sah die zusätzliche Anlage eines Erdwalls und eine Bepflanzung der Böschung vor.

Der geänderten Planung erteilte das Bauordnungsamt mit Schreiben vom 20. Juni 2007 nunmehr seine Zustimmung, da mit den zusätzlichen Maßnahmen ein ausreichender Lärm- und Sichtschutz für das Friedhofsgelände zu erwarten sei.

#### **4. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß § 3a i. V. m. § 3b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F.v. 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316, 3320), war im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, sowie Anlagen zur sonstigen Behandlung (Bauschuttrecycling, Holzshreddern) von nicht gefährlichen Abfällen sind nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt.

Für Kompostieranlagen (Anlagen der Nr. 8.5 des Anhangs der 4. BImSchV) besteht keine UVP-Pflicht (vgl. FELDHAUS, BImSchG, Kapitel B 2.4, zu Nr. 8.5, Randnummer 10).

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht demnach nicht.

#### **5. Antragsprüfung**

Die beantragte Anlage ist auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes sowie der gehandhabten Stoffe im besonderen Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu beeinträchtigen.

Durch die geplanten Änderungen ergeben sich Änderungen im Emissionsverhalten der Gesamtanlage, die sich insbesondere bei den Lärmemissionen auswirken.

Die Aussagen in den unter Abschnitt II. genannten Unterlagen sind hinreichend plausibel, um die Auswirkungen der wesentlich geänderten Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beurteilen zu können.

Die Antragstellerin konnte an Hand von Lärmgutachten nachweisen, dass durch die geplanten Veränderungen keine erheblichen Lärmimmissionen hervorgerufen werden.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass bei Errichtung und Betrieb der geänderten Anlage entsprechend den Antragsunterlagen sowie bei Einhalten der in Abschnitt III. festgeschriebenen Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch den Betrieb der geänderten Anlage nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen die von der Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen ausgehenden schädlichen Umweltauswirkungen getroffen wird, insbesondere durch die nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle vermieden bzw. ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),

Aus umweltfachlicher Sicht werden beim Betreiben der Anlage die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

**6.** Die Nebenbestimmungen im Abschnitt III werden im Einzelnen wie folgt begründet:

#### 6.1 Leistungsparameter

Die Begrenzungen der Leistungsparameter für diese Anlage sind zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Zwischenprodukte fallen entsprechend der Antragstellung nicht an.

Die Festlegungen zu den Abfällen, die in dieser Anlage angenommen, gelagert und behandelt werden dürfen, dienen der Sicherstellung, dass nur solche Abfälle angenommen werden, für die die Anlage ausgelegt ist.

#### 6.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

##### 6.2.1 Begrenzung der Betriebszeiten

Die Festlegung der Betriebszeit für die PKW-Stellplätze zur nächtlichen Nutzung für die SB New Way Veranstaltungen GmbH, Leubnitz, erfolgte antragsgemäß.

Weitere Änderungen der Betriebszeiten betreffend wurden nicht beantragt und sind aus umweltfachlicher Sicht auch im Rahmen der geplanten Anlagenänderung nicht erforderlich.

##### 6.2.2 Begrenzung der Lärmimmissionen

Gemäß Nr. 3.1 TA Lärm darf die Genehmigung zur Errichtung neuer Anlagen nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass

a) die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können (Schutzprinzip gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und

- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (Vorsorgegebot gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Festlegungen zu den IRW erfolgten entsprechend der genehmigten Betriebszeit der Anlage für werktags und tagsüber nur für die Tagwerte. Die Nachtwerte wurden allein für den PKW-Parkplatz festgelegt.

Die im Einwirkungsbereich der Anlage befindlichen Immissionsorte wurden entsprechend der tatsächlichen Nutzung als in einem Mischgebiet MI gelegen eingeordnet.

Im Rahmen der Antragstellung wurden Lärmgutachten für den geänderten Betrieb und für den nächtlichen Betrieb der PKW-Stellplätze vorgelegt. An Hand dieser Gutachten konnte die Antragstellerin belegen, dass unter Beachtung bestimmter Randbedingungen zu den Betriebszeiten die Genehmigungsfähigkeit nach erfolgter Änderung der Gesamtanlage gegeben ist. Die Randbedingungen wurden zur Klarstellung als Nebenbestimmung aufgenommen.

Auch wenn die PKW-Stellplätze für einen Dritten bestimmt sind, sind die dabei entstehenden Lärmemissionen der Betreiberin des Recyclinghofes zuzurechnen. Dieser Lastfall wurde im Rahmen eines gesonderten Gutachtens untersucht und die Genehmigungsfähigkeit festgestellt.

### 6.2.3 Staubemissionen

In dieser Anlage werden eine Reihe von Stoffen (z. B. Bauschutt, Erden. u. a.) angenommen, behandelt und gelagert, die auf Grund ihrer geringen Feuchte und ihrer mechanischen Eigenschaften (Abriebfestigkeit, Scher- und Bruchfestigkeit) im besonderen Maße geeignet sind, bei der Behandlung (Brechen und Klassieren) und beim Transport Staubemissionen hervorzurufen. Es sind deshalb Maßnahmen zur Staubminderung geboten.

Die geforderten Maßnahmen zur Befeuchtung der Fahrwege und des Gutes sowie zum Niederschlagen entstehender Stäube mittels Wasserschleier entsprechen dem Stand der Technik für solche Anlagen und sind geeignet, die Staubemissionen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

### 6.2.4 Geruchsemissionen

Ein Teil der in dieser Anlage gehandhabten Abfälle sind auf Grund ihrer Beschaffenheit im besonderen Maße geeignet, Geruchsemissionen hervorzurufen, die zu erheblichen Geruchsbelästigungen im Einwirkungsbereich führen können. Dies gilt insbesondere für die im Rahmen des Recyclinghofes betriebene Kompostanlage. Bei einer offenen Mietenkompostierung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage zu erheblichen Geruchsemissionen kommen kann.

Die Forderung zur Lagerung der geruchsintensiven Abfälle in geschlossenen Räumen oder geschlossenen Behältern dient dem Schutz vor Geruchsemissionen, da durch eine offene Lagerung die Emittierung geruchsintensiver Stoffe mit Sicherheit nicht ausgeschlossen

werden kann. Diese Stoffe werden vor allem bei Umschlagsarbeiten und bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B.: hohe Außentemperaturen, geringe Windgeschwindigkeiten) freigesetzt und können an der benachbarten Wohnbebauung zu erheblichen Geruchsbelästigungen führen.

Eine einwandfreie Kompostierung ist nur gegeben, wenn der Rotteprozess im aeroben Bereich geführt wird. Das setzt eine gute Durchlüftung des gesamten Mietenkörpers bei allen Witterungsbedingungen voraus. Insbesondere im Bereich des Mietenfußes besteht die Gefahr, dass durch Sickerwässer eine Durchnässung erfolgt. Durchnässte Mietenbereiche können nicht mehr hinreichend mit Sauerstoff versorgt werden. In der Folge geht der Rotteprozess in Fäulnis über. Bei Fäulnisprozessen entstehen wesentlich größere Mengen an Geruchsstoffen, die auch nach ihrer hedonischen Wirkung in der Wahrnehmung als wesentlich negativer bewertet werden.

Die Festlegung von Immissionswerten für die von der Anlage ausgehenden Gerüche erfolgte an Hand der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) vom Mai 1999 des Länderausschusses für Immissionsschutz. Diese dient einer einheitlichen Beurteilung der Erheblichkeit von Gerüchen.

Die geforderten Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die im bestimmungsgemäßen Betrieb entstehenden geruchsintensiven Stoffe nicht zu erheblichen Geruchsbelästigungen im Einwirkungsbereich der Anlage führen können.

#### 6.4 Messanordnung

Mit der Messanordnung sollen die durch den Betrieb der Gesamtanlage hervorgerufenen Schallimmissionen ermittelt werden. Sie ermöglicht der zuständigen Überwachungsbehörde die Kontrolle auf Einhaltung der unter Abschnitt III. Nr. 2.2.1 festgesetzten Immissionsrichtwerte (IRW).

Mit der vorherigen Abstimmung über die Einzelheiten der Messdurchführung und dem Vorbehalt der Nennung weiterer Immissionsorte soll dem RP Chemnitz, Umweltfachbereich Plauen, als zuständiger Überwachungsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, die Messbedingungen so zu gestalten, dass die Messergebnisse verwertbare Aussagen über das Einwirkungsgebiet, das sich durch eine mögliche weitere wirtschaftliche und bauliche Entwicklung verändern könnte, liefern.

#### 6.5 Die Mitteilungspflicht von Störungen dienen der Vorsorge vor möglichen Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft bei einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Dadurch wird den Behörden die Möglichkeit gegeben, rechtzeitig Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten.

#### 6.6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

Die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) ist rechtliche Grundlage für die Einstufung und Bewertung von Abfällen. Die gefährlichen Bestandteile des Abfallschlüssels 16 02 13\* werden dabei durch eine amtl. Anmerkung genauer untersetzt. Gemäß dieser Anmerkung gehören auch „Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas“ zu den gefährlichen Bestandteilen im Sinne dieser Verordnung. Damit sind auch Fernsehgeräte als gefährliche Abfälle der ASN nach AVV „16 02 13\*“ und nicht der ASN „16 02 14“ zuzuordnen.

## 6.7 Altlastenfachliche Nebenbestimmungen

### Zu Nr. III.4.1

Der Standort ist unter der Altlastenkennziffer 93 200 534 im Sächsischen Altlastenkataster erfasst. Es liegen Hinweise vor, nach denen der Standort als Abfall- und Hausmülldeponie genutzt wurde. Aufgrund des Altlastenverdachts können bei Eingriffen in den Boden schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden. Die Notwendigkeit der Informationspflicht ist in § 10 Abs. 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (GVBl. S. 261), zuletzt geändert am 5. Mai 2004 (GVBl. S. 148), begründet. Das Vorgehen der Behörde ergibt sich gemäß § 12 Abs. 2 SächsABG.

### Zu Nr. III.4.2...III.4.6

Der Einsatz von Recyclingmaterial mit der Klassifizierung W 2 ist einzuhalten. Die Einhaltung dieser Forderung ist begründet, da es sich um eine baulich begründete Maßnahme handelt und die Oberfläche anschließend mit Bitumen versiegelt wird. Die Klassifizierung W 2 ergibt sich aus der grundwasserfernen Lage des Standortes und dem Einsatz in einer baulichen Anlage.

Außerhalb des künftigen Plateaus ist natürlicher mineralischer Boden einzubauen, da für diesen Bereich keine Abdichtung vorgesehen ist, Niederschlagswässer ungehindert eindringen können und die Böschungsbereiche nachfolgend zum Schutz vor Abspülungen begrünt werden sollen. Die Böschungsbereiche übernehmen in diesem Fall die Funktion einer durchwurzelbaren Bodenschicht.

Weiterhin ist die Begrünung der Böschungsbereiche Voraussetzung für die baurechtliche Zustimmung zur Errichtung des Containerstellplatzes.

## 6.8 Baurechtliche Nebenbestimmungen

### Zu Nr. III.5.1

Die Auflage dient der Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 2 SächsBO.

### Zu Nr. III.5.2.1

Diese Nebenbestimmung ergeht auf Grundlage der §§ 12 u. 66 Abs. 3 der SächsBO. Die Forderung zur Betonqualität ist erforderlich zur Sicherstellung der Einhaltung der Voraussetzungen des Prüfberichts zur statischen Berechnung.

### Zu Nr. III.5.2.2

Diese Nebenbestimmung ergeht auf Grundlage des § 13 Abs. 1 SächsBO.

### Zu Nr. III.5.3.2

Diese Nebenbestimmung ergeht auf Grundlage des § 2 Sächsische Garagenverordnung (SächsGarVO).

### Zu Nr. III.5.3.3

Diese Forderung dient der Umsetzung des § 50 Abs. 2 der SächsBO.

### Zu Nr. III.5.3.4

Diese Nebenbestimmung ergeht auf Grundlage des § 49 SächsBO und dient der Sicherheit der Parkplatzbenutzer.



Zu Nr. III.5.4

Diese Nebenbestimmung ergeht auf Grundlage des § 3 Abs. 1 SächsBO.

7. Die Verwaltungskostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 6, 12 und 17 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698) i.V.m. mit Anlage 1 zu § 1 des Siebenten Sächsischen Kostenverzeichnisses (7. SächsKVZ) vom 24. Mai 2006 (GVBl. S. 189) Nr. 55 - Immissionsschutz - Tarifstelle 1.7 und Tarifstelle 1.27 i. V. m. den Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.21 Nr. (3). Eingeschlossen ist danach die Baugenehmigungsgebühr.

Die Gebühr für die Erteilung der Baugenehmigung nach § 59 SächsBO für die zu errichtenden baulichen Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 SächsBO berechnet sich nach Nr. 17, Tarifstelle 4.1.1 und Tarifstelle 6.3.1 SächsKVZ und wird nach folgender Formel bestimmt: 8,50 EUR je angefangene 1.000 EUR der Herstellungssumme.

Danach berechnen sich die Gebühren auf Grundlage der im Antrag angegebenen Herstellungskosten von 49.500 EUR zzgl. 16.975 EUR für die Begrünungsmaßnahmen (Angebot der Fa. Roscher & Partner GmbH vom 31.05.2007) sowie zzgl. 23.500 EUR für die Erstellung des Schüttgutlagerplatzes (Nachtrag zum Bauantrag vom 08.06.2007), also insgesamt 89.975 EUR, wie folgt:

- a) immissionsschutzrechtliche Gebühr nach Tarifstelle 1.7  
1.467,94 EUR
- b) Gebühr nach Tarifstelle 1.27 für die Messanordnung gemäß § 28 BImSchG unter Abschnitt III. Nr. 2.5  
Mindestgebühr = 150,- EUR
- c) Baugenehmigungsgebühr  
Tarifstelle 4.1.1  
 $90.000 \text{ EUR} / 1.000 \text{ EUR} \times 8,50 \text{ EUR} = 765,- \text{ EUR}$   
Tarifstelle 6.3.1  
 $2 \times 50,- \text{ EUR} = 100,- \text{ EUR}$

Die Gesamtgebühr beträgt somit:

$$1.467,94 \text{ EUR} + 150,- \text{ EUR} + 765,- \text{ EUR} + 100,- \text{ EUR} = 2.482,94 \text{ EUR}$$

Die Kosten in Höhe von 2.482,94 EUR sind bis zum 03.08.2007 unter dem Verwendungszweck 2093086/0116/00 auf das Konto 226 500 0054 der Sparkasse Zwickau, BLZ 870 550 00, einzuzahlen.

#### Hinweise:

Die vorgesehenen Änderungen betreffen keine naturschutzfachlich relevanten Flächen. Von den Vorhaben sind keine besonders geschützten Biotoptypen gemäß § 26 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) bzw. sonstige Schutzgebiete nach den §§ 16-22a SächsNatSchG betroffen, da die Veränderungen ausschließlich auf gewerblich vorgenutzten bzw. vorbelasteten Flächen stattfinden. Mithin ist auch kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 ff. SächsNatSchG durch das Vorhaben zu erwarten. Die von der Neutrassierung der S 289 verursachten Eingriffe wurden von der Prüfung ausgenommen, da dies bereits Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsver-

fahrens war.

Die Erweiterung der Positivliste der genehmigten Abfälle durch Aufnahme weiterer Abfallarten oder eine Erhöhung der Leistungsparameter (z. B.: Erhöhung der Durchsatzleistung oder der Lagerkapazität, Veränderung der Betriebszeiten u. a.) stellen Änderungen dar, die nach § 15 BImSchG der Genehmigungsbehörde schriftlich angezeigt werden müssen. Die Anzeige hat mindestens 1 Monat vor der beabsichtigten Änderung zu erfolgen.

In den Antragsunterlagen werden Abfallschlüssel aufgezählt, die zukünftig nicht mehr zum Genehmigungsbestand des Unternehmens gehören sollen. Der dort benannte Abfallschlüssel „19 03 07“ ist dabei nicht in der aktuellen Positivliste enthalten.

Bei der beantragten Entnahme von diversen Abfällen aus Gewerbeabfall/Baustellenabfall handelt es sich um eine Vorbehandlung i. S. d. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, 2332). Die Festlegungen dieser Verordnung für solche Vorbehandlungsanlagen sind vom Betreiber entsprechend umzusetzen.

Das Unternehmen darf keine Elektrogeräte, wie z. B. Fernseher und Kühlschränke, von Privathaushalten annehmen. Solche Altgeräte dürfen gemäß ElektroG ausschließlich den dafür eingerichteten öffentlich-rechtlichen Sammelstellen überlassen werden.

Auf die Regelungen der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) vom 21. September 1998, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) wird hingewiesen.

Kompostsickerwasser ist Abwasser im Sinne des § 62 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG). Die Sammlung des Niederschlags- und Sickerwassers von der Kompostierungsfläche stellt bereits eine Abwasserbeseitigung im Sinne des SächsWG dar. Bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Zwickauer Land ist aufgrund der Abwasserüberlassungspflicht nach § 63 SächsWG vor Inbetriebnahme ein Antrag auf Befreiung von dieser Pflicht zu stellen.

Die Ableitung von vorbehandeltem Abwasser aus dem Wirkungsbereich einer Betriebstankstelle in ein öffentliches Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz. Der Antrag auf Erlaubnis ist in der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Zwickauer Land zu stellen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Dieselkraftstoff) ist gemäß § 53 Sächsisches Wassergesetz anzeigepflichtig. Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige ist die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Zwickauer Land.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Zwickauer Land, Sitz Werdau, einzulegen.

**S t r a ß b u r g**  
Fachdienstleiterin

( S i e g e l )